

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *ED trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.*
3. *Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und zwei Drittel der ED entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 16.6.2014 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-35/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Beschluss des Gerichts vom 24. November 2016 — ED/EUIPO**(Rechtssache T-520/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Telearbeit — Verlängerungsantrag — Ablehnung —
Klage — Nachfolgende Zuerkennung der Dienstunfähigkeit — Erledigung)**

(2017/C 022/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* ED (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūte)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 15. Januar 2014, mit der der Antrag der Klägerin vom 26. September 2013, ihr im Wesentlichen zu gestatten, die Telearbeit von Barcelona (Spanien) aus bis zu ihrer Genesung fortzusetzen, abgelehnt wurde, und auf Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten des EUIPO vom 3. Juni 2014, ihre Beschwerde vom 7. Februar 2014 zurückzuweisen

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *ED trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.*
3. *Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und zwei Drittel der ED entstandenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-93/14 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Klage, eingereicht am 28. September 2016 — Enrico Colombo und Giacomo Corinti/Kommission**(Rechtssache T-690/16)**

(2017/C 022/52)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Kläger:* Enrico Colombo SpA (Sesto Calende, Italien), Giacomo Corinti (Ispra, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Colombo und G. Turri)